



Hinweise zu den vorzulegenden Nachweisen im Verfahren auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses nach § 1309 Abs. 2 BGB. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens. Aktuelle Informationen im Internet unter: www.olg-koeln.nrw.de. © Präsident des Oberlandesgerichts Köln- Dezernat 7 – .

Bolivien (Republik Bolivien)

a) urkundliche Nachweise zu Geburt und Familienstand:

1. **Geburtsurkunde** (Certificado de Nacimiento), ausgestellt durch das zuständige Standesamt (Registro Civil)

2. **Ledigkeits-/ Familienstandsbescheinigung**, ausgestellt durch die zuständige Justizbehörde

oder

durch die zuständige konsularische Vertretung

oder

durch im Heimatland abgegebene **eidesstattliche Erklärungen naher Verwandter oder Bekannter** in urkundlicher Form.

b) Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland:

Ausländische Scheidungsurteile bedürfen zur Wirksamkeit für den bolivianischen Rechtsbereich der förmlichen Anerkennung durch das zuständige bolivianische Gericht.

c) Legalisation/Apostille/Amtshilfeüberprüfung:

Nicht erforderlich

Wichtiger Hinweis:

Eine verbindliche Prüfung kann erst nach Vorlage des ordnungsgemäßen Befreiungsantrages und des vollständigen Anmeldeheftes durch das Standesamt mit allen notwendigen urkundlichen Nachweisen im Original mit Übersetzungen erfolgen. Ein Rechtsanspruch auf positive Bescheidung des Antrags alleine bei Vorlage der oben genannten Nachweise besteht daher nicht.